

(2) Reduziert sich der Umfang der individuell festgelegten Arbeitszeit von übergeleiteten Beamten und gestellten Tarifbeschäftigten nach den dafür geltenden besonderen Bestimmungen, gilt Folgendes:

- a) Bei einem übergeleiteten Beamten wird die bisherige Jahreskostenpauschale weiterhin zugrunde gelegt, soweit das Land nicht im Einvernehmen mit der kommunalen Körperschaft eine Ersatzgestellung vornimmt.
 - b) Bei einem gestellten Tarifbeschäftigten erhält der Aufgabenträger einen dem Anteil der reduzierten Arbeitszeit entsprechenden Anteil der Personalaufwandspauschale von 46.500 Euro, soweit das Land nicht im Einvernehmen mit der kommunalen Körperschaft eine Ersatzgestellung vornimmt.
- (3) Erhöht sich der Umfang der Arbeitszeit eines übergeleiteten Beamten oder eines gestellten Tarifbeschäftigten nach den dafür geltenden besonderen Bestimmungen, hat dies keinen Einfluss auf den finanziellen Ausgleich.
- (4) Tritt ein übergeleiteter Beamter in die Freistellungsphase der vom Land genehmigten Altersteilzeit ein, finden die Regelungen für Nachersatz nach § 23 Abs. 7 des Gesetzes Anwendung.
- (5) Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales kann im Einzelfall einen finanziellen Ausgleich gewähren, wenn in einem erheblichen Umfang übergeleitete bzw. gestellte Beschäftigte längerfristig ausfallen (z. B. Sonderurlaub, Elternzeit, Langzeiterkrankung).
- (6) Die Jahreskostenpauschale wird jährlich in vier Raten, jeweils zur Mitte des Quartals für das laufende Quartal, erstmals zum 15. Februar 2008, ausgezahlt. Eine Anpassung der Jahreskostenpauschale erfolgt jeweils zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres. Abweichungen aus dem vorherigen Abrechnungszeitraum werden mit der nächsten Quartalszahlung verrechnet oder ausgeglichen.

§ 4

Versorgung der Beamten einschließlich der Beihilfeleistungen

- (1) Die kommunalen Körperschaften zeigen dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales – bis zum 30. Januar eines jeden Jahres – die im Vorjahr angefallenen Versorgungsleistungen einschließlich der Beihilfeleistungen für die Versorgungsempfänger im Sinne des § 23 Abs. 9 an. Das Land Nordrhein-Westfalen erstattet den kommunalen Körperschaften die angezeigten Versorgungs- und Beihilfeleistungen innerhalb von 4 Wochen nach erfolgter Anzeige unter Verrechnung der im abgelaufenen Jahr gezahlten Abschläge.
- (2) Abschläge auf Versorgungs- und Beihilfeleistungen werden vierteljährlich jeweils zur Mitte des Quartals – erstmals zum 15. Februar 2009 – gezahlt. Grundlage für die Höhe der Abschläge sind die für das abgelaufene Jahr erstatteten Versorgungs- und Beihilfeleistungen.
- (3) Sollten die gezahlten Abschläge die zu erstattenden Versorgungs- und Beihilfeleistungen des abgelaufenen Jahres übersteigen, so wird der übersteigende Betrag mit den zu zahlenden Abschlägen verrechnet.
- (4) Die Richtigkeit der durch die kommunalen Körperschaften angezeigten Versorgungs- und Beihilfeleistungen wird vorausgesetzt. Das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs bleibt davon unberührt.

§ 5

Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.

Düsseldorf, den 13. Februar 2008

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Karl-Josef L a u m a n n

– GV. NRW. 2008 S. 190

Gesetz über die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes Nordrhein- Westfalen für das Haushaltsjahr 2007 (Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2007)

Vom 13. März 2008

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2007 (Haushaltsgesetz 2007) vom 30. Januar 2007 (GV. NRW. S. 44) in der Fassung des Nachtragshaushaltsgesetzes 2007 vom 25. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 419) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Zahl 50.082.762.000 Euro durch die Zahl 50.504.762.000 Euro ersetzt.
2. Der dem Haushaltsgesetz 2007 beigefügte Gesamtplan (Haushaltsübersicht, Finanzierungsübersicht und Kreditfinanzierungsplan) wird durch den diesem Gesetz beigefügten Gesamtplan ersetzt.
3. Der dem Haushaltsgesetz 2007 als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen wird nach Maßgabe des diesem Gesetz beigefügten Nachtrags geändert.

Artikel 2

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft.

Düsseldorf, den 13. März 2008

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Dr. Jürgen R ü t t g e r s

Der Innenminister
zugleich für
die Justizministerin

Dr. Ingo W o l f

Der Minister
für Bauen und Verkehr
zugleich für
den Finanzminister

Oliver W i t t k e

Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2007

Gesamtplan

Haushaltsübersicht (§ 13 Abs. 4 Nr. 1 LHO)

Finanzierungsübersicht (§ 13 Abs. 4 Nr. 2 LHO)

Kreditfinanzierungsplan (§ 13 Abs. 4 Nr. 3 LHO)

Haushaltsübersicht

Einzelplan	Einnahmen 2007 (TEUR)	Einnahmen 2006 (TEUR)	Ausgaben 2007 (TEUR)	Verpflichtungsermächtigungen 2007 (TEUR)	Ausgaben 2006 (TEUR)
01 Landtag	1 567,0	1 567,0	92 806,4	490,0	95 044,5
02 Ministerpräsident	1 943,8	2 169,3	263 737,0	124 720,3	251 172,7
03 Innenministerium	263 980,1	177 720,4	4 250 324,2	468 187,0	4 086 296,8
04 Justizministerium	1 083 311,0	1 078 366,1	3 195 513,1	286 376,0	3 175 723,8
05 Ministerium für Schule und Weiterbildung	316 333,1	388 054,7	12 627 442,5	232 403,8	12 578 830,8
06 Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie	455 630,8	478 838,0	5 175 485,3	414 076,3	5 149 218,1
08 Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie	229 624,6	198 908,9	980 185,2	264 277,0	1 033 329,0
10 Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	305 570,4	409 276,2	765 737,4	284 896,1	906 439,0
11 Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales	1 606 176,7	1 265 796,1	3 115 305,4	400 116,3	2 870 348,2
12 Finanzministerium	778 934,9	807 420,0	1 765 009,7	124 006,0	1 759 929,3
13 Landesrechnungshof	271,0	325,7	36 167,8	100,0	36 433,8
14 Ministerium für Bauen und Verkehr	1 821 544,3	1 906 345,2	2 901 852,9	1 135 309,8	3 143 505,4
15 Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration	104 325,0	103 449,9	1 291 010,4	23 431,0	1 310 486,8
20 Allgemeine Finanzverwaltung	43 535 549,3	41 412 187,2	14 044 184,7	297 552,0	11 833 666,5
Zusammen	50 504 762,0	48 230 424,7	50 504 762,0	4 055 941,6	48 230 424,7

Hinweis:

Die Abweichungen in den Summen ergeben sich durch kaufmännisches Runden.

FINANZIERUNGSÜBERSICHT

	(Mio EUR)
I. HAUSHALTSVOLUMEN	50.504,8
II. ERMITTLUNG DES FINANZIERUNGSSALDOS	
1. Ausgaben (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und für Fehlbeträge aus Vorjahren und haushaltstechnische Verrechnungen)	50.443,3
2. Einnahmen (ohne Einnahmen aus Kreditmarktmitteln, Entnahmen aus Rücklagen und Überschüssen aus Vorjahren und haushaltstechnische Verrechnungen)	47.976,9
3. Finanzierungssaldo	-2.466,4
III. ZUSAMMENSETZUNG DES FINANZIERUNGSSALDOS	
4. Nettoneuverschuldung am Kreditmarkt	
4.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt (brutto)	18.162,1
4.2 abzüglich Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	15.639,1
4.3 Nettoneuverschuldung am Kreditmarkt	2.523,0
5. zuzüglich Entnahmen aus Rücklagen	—
6. abzüglich Zuführung an Rücklagen	56,8
7. zuzüglich Überschüsse aus Vorjahren	0,2
8. abzüglich Fehlbeträge aus Vorjahren	—
9. Finanzierungssaldo	-2.466,4
IV. NACHRICHTLICH	
ERMITTLUNG DER KREDITERMÄCHTIGUNG FÜR KREDITMARKTMITTEL	
Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt (netto)	2.523,0
zuzüglich Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	15.639,1
Kreditermächtigung (brutto)	18.162,1

KREDITFINANZIERUNGSPLAN

	(Mio EUR)
I. EINNAHMEN AUS KREDITEN	
bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw. vom Kreditmarkt (brutto)	— 18.162,1
Zusammen	18.162,1
II. TILGUNGS-AUSGABEN FÜR KREDITE	
bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw. am Kreditmarkt	178,5 15.639,1
Zusammen	15.817,6
III. NETTO-NEUVERSCHULDUNG insgesamt	
bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw. am Kreditmarkt	-178,5 2.523,0
Zusammen	2.344,5